

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der **Herr Joachim Scholz**, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für **den Gewässerausbau einer temporäre Verrohrung** beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den temporären Gewässerausbau sind aufgrund der kleinräumigen und reversiblen Auswirkungen von begrenzter Dauer, der Ausprägung des Standorts von geringer bis mittlerer Bedeutung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB) nicht zu erwarten.
- Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.02.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat